

Königlichpreis

In der Hauptpostlinie oder bei im Schrift-
schrift oder den Beurten erzielten Aus-
gaben abgezahlt; vorausichtlich 4.10.
Bei ungewöhnlichen Gültigkeit bis
Dienstag 4.5.0. Durch die Post bezogen für
Deutschland und Österreich; vorausichtlich
4.6.— Direkte Königliche Ausgabenabrechnung
im Ausland; vorausichtlich 4.8.—

Die Wochenausgabe erreicht täglich 1/2 Uhr,
die Überw. Ausgabe Wochentag 5 Uhr.

Redaktion und Expedition:

Schumannsche 8.

Die Expedition ist Wochentag erreichbar
geöffnet von 8 bis Abend 7 Uhr.

Filialen:

Otto Altmann's Cottbus. (Alfred Hahn),
Untermarktstraße 4.

Louis Löbel,

Reichenbachstr. 14, post. und Königstr. 2.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nr. 465.

Sonntag den 11. September 1892.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Aus gesundheitspolizeilichen Gründen wird hiermit für
den Bezirk der Stadt Leipzig die Einfuhr von gebrauchter
Fisch- und Fettware, gebrauchten Fleidern, Gedeck und
Küppen aller Art und Fleischprodukten (Fleidern) aus Russland,
Stadt und Staat Hamburg und aus Altona verboten.

Dieses Verbot gilt auch für solche Fälle, wo die betreffenden
Gegenstände nicht direkt aus den genannten Orten aus
Ländern, sondern unter Benutzung einer Zwischenstation
eingeführt werden.

Es gilt zwar nicht für die Wände und Fleider von
Reitenden, doch empfiehlt es sich, auch mit diesen Gegen-
ständen vorsichtig umzugehen und sie so falls als möglich
zur Dekoration in den öffentlichen Raumschäfts- und Geschäftszweck-
apparaten (Geschenkhand) zu bringen.

Zusammenstellungen gegen dieses Verbot unterliegen der
Strafandrohung des unter abgedruckten §. 327 des Straf-
gesetzbuchs.

Leipzig, den 9. September 1892.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. 8.

§. 327.

Wer die Abserzung oder Aufzuchtmeinung oder Einschaf-
fer, welche von der gesetzlichen Richter über Verhängung des
Gefangen- oder Verbrechens einer aufzuhaltenden Strafe angestellt
werden soll, vorsätzlich verletzt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren
bestraft.

So ist folgende Verleugnung ein Verstoss von der aufzuhaltenden
Strafhaft ergriffen werden, so trifft Gefängnisstrafe des §. 327 des Straf-
gesetzbuchs.

Leipzig, den 9. September 1892.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. 8.

§. 327.

Wer die Abserzung oder Aufzuchtmeinung oder Einschaf-
fer, welche von der gesetzlichen Richter über Verhängung des
Gefangen- oder Verbrechens einer aufzuhaltenden Strafe angestellt
werden soll, vorsätzlich verletzt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren
bestraft.

So ist folgende Verleugnung ein Verstoss von der aufzuhaltenden
Strafhaft ergriffen werden, so trifft Gefängnisstrafe des §. 327 des Straf-
gesetzbuchs.

Leipzig, den 9. September 1892.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. 8.

§. 327.

Wer die Abserzung oder Aufzuchtmeinung oder Einschaf-
fer, welche von der gesetzlichen Richter über Verhängung des
Gefangen- oder Verbrechens einer aufzuhaltenden Strafe angestellt
werden soll, vorsätzlich verletzt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren
bestraft.

So ist folgende Verleugnung ein Verstoss von der aufzuhaltenden
Strafhaft ergriffen werden, so trifft Gefängnisstrafe des §. 327 des Straf-
gesetzbuchs.

Leipzig, den 9. September 1892.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. 8.

§. 327.

Wer die Abserzung oder Aufzuchtmeinung oder Einschaf-
fer, welche von der gesetzlichen Richter über Verhängung des
Gefangen- oder Verbrechens einer aufzuhaltenden Strafe angestellt
werden soll, vorsätzlich verletzt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren
bestraft.

So ist folgende Verleugnung ein Verstoss von der aufzuhaltenden
Strafhaft ergriffen werden, so trifft Gefängnisstrafe des §. 327 des Straf-
gesetzbuchs.

Leipzig, den 9. September 1892.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. 8.

§. 327.

Wer die Abserzung oder Aufzuchtmeinung oder Einschaf-
fer, welche von der gesetzlichen Richter über Verhängung des
Gefangen- oder Verbrechens einer aufzuhaltenden Strafe angestellt
werden soll, vorsätzlich verletzt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren
bestraft.

So ist folgende Verleugnung ein Verstoss von der aufzuhaltenden
Strafhaft ergriffen werden, so trifft Gefängnisstrafe des §. 327 des Straf-
gesetzbuchs.

Leipzig, den 9. September 1892.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. 8.

§. 327.

Wer die Abserzung oder Aufzuchtmeinung oder Einschaf-
fer, welche von der gesetzlichen Richter über Verhängung des
Gefangen- oder Verbrechens einer aufzuhaltenden Strafe angestellt
werden soll, vorsätzlich verletzt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren
bestraft.

So ist folgende Verleugnung ein Verstoss von der aufzuhaltenden
Strafhaft ergriffen werden, so trifft Gefängnisstrafe des §. 327 des Straf-
gesetzbuchs.

Leipzig, den 9. September 1892.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. 8.

§. 327.

Wer die Abserzung oder Aufzuchtmeinung oder Einschaf-
fer, welche von der gesetzlichen Richter über Verhängung des
Gefangen- oder Verbrechens einer aufzuhaltenden Strafe angestellt
werden soll, vorsätzlich verletzt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren
bestraft.

So ist folgende Verleugnung ein Verstoss von der aufzuhaltenden
Strafhaft ergriffen werden, so trifft Gefängnisstrafe des §. 327 des Straf-
gesetzbuchs.

Leipzig, den 9. September 1892.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. 8.

§. 327.

Wer die Abserzung oder Aufzuchtmeinung oder Einschaf-
fer, welche von der gesetzlichen Richter über Verhängung des
Gefangen- oder Verbrechens einer aufzuhaltenden Strafe angestellt
werden soll, vorsätzlich verletzt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren
bestraft.

So ist folgende Verleugnung ein Verstoss von der aufzuhaltenden
Strafhaft ergriffen werden, so trifft Gefängnisstrafe des §. 327 des Straf-
gesetzbuchs.

Leipzig, den 9. September 1892.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. 8.

§. 327.

Wer die Abserzung oder Aufzuchtmeinung oder Einschaf-
fer, welche von der gesetzlichen Richter über Verhängung des
Gefangen- oder Verbrechens einer aufzuhaltenden Strafe angestellt
werden soll, vorsätzlich verletzt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren
bestraft.

So ist folgende Verleugnung ein Verstoss von der aufzuhaltenden
Strafhaft ergriffen werden, so trifft Gefängnisstrafe des §. 327 des Straf-
gesetzbuchs.

Leipzig, den 9. September 1892.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. 8.

§. 327.

Wer die Abserzung oder Aufzuchtmeinung oder Einschaf-
fer, welche von der gesetzlichen Richter über Verhängung des
Gefangen- oder Verbrechens einer aufzuhaltenden Strafe angestellt
werden soll, vorsätzlich verletzt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren
bestraft.

So ist folgende Verleugnung ein Verstoss von der aufzuhaltenden
Strafhaft ergriffen werden, so trifft Gefängnisstrafe des §. 327 des Straf-
gesetzbuchs.

Leipzig, den 9. September 1892.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. 8.

§. 327.

Wer die Abserzung oder Aufzuchtmeinung oder Einschaf-
fer, welche von der gesetzlichen Richter über Verhängung des
Gefangen- oder Verbrechens einer aufzuhaltenden Strafe angestellt
werden soll, vorsätzlich verletzt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren
bestraft.

So ist folgende Verleugnung ein Verstoss von der aufzuhaltenden
Strafhaft ergriffen werden, so trifft Gefängnisstrafe des §. 327 des Straf-
gesetzbuchs.

Leipzig, den 9. September 1892.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. 8.

§. 327.

Wer die Abserzung oder Aufzuchtmeinung oder Einschaf-
fer, welche von der gesetzlichen Richter über Verhängung des
Gefangen- oder Verbrechens einer aufzuhaltenden Strafe angestellt
werden soll, vorsätzlich verletzt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren
bestraft.

So ist folgende Verleugnung ein Verstoss von der aufzuhaltenden
Strafhaft ergriffen werden, so trifft Gefängnisstrafe des §. 327 des Straf-
gesetzbuchs.

Leipzig, den 9. September 1892.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. 8.

§. 327.

Wer die Abserzung oder Aufzuchtmeinung oder Einschaf-
fer, welche von der gesetzlichen Richter über Verhängung des
Gefangen- oder Verbrechens einer aufzuhaltenden Strafe angestellt
werden soll, vorsätzlich verletzt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren
bestraft.

So ist folgende Verleugnung ein Verstoss von der aufzuhaltenden
Strafhaft ergriffen werden, so trifft Gefängnisstrafe des §. 327 des Straf-
gesetzbuchs.

Leipzig, den 9. September 1892.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. 8.

§. 327.

Wer die Abserzung oder Aufzuchtmeinung oder Einschaf-
fer, welche von der gesetzlichen Richter über Verhängung des
Gefangen- oder Verbrechens einer aufzuhaltenden Strafe angestellt
werden soll, vorsätzlich verletzt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren
bestraft.

So ist folgende Verleugnung ein Verstoss von der aufzuhaltenden
Strafhaft ergriffen werden, so trifft Gefängnisstrafe des §. 327 des Straf-
gesetzbuchs.

Leipzig, den 9. September 1892.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. 8.

§. 327.

Wer die Abserzung oder Aufzuchtmeinung oder Einschaf-
fer, welche von der gesetzlichen Richter über Verhängung des
Gefangen- oder Verbrechens einer aufzuhaltenden Strafe angestellt
werden soll, vorsätzlich verletzt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren
bestraft.

So ist folgende Verleugnung ein Verstoss von der aufzuhaltenden
Strafhaft ergriffen werden, so trifft Gefängnisstrafe des §. 327 des Straf-
gesetzbuchs.

Leipzig, den 9. September 1892.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. 8.

§. 327.

Wer die Abserzung oder Aufzuchtmeinung oder Einschaf-
fer, welche von der gesetzlichen Richter über Verhängung des
Gefangen- oder Verbrechens einer aufzuhaltenden Strafe angestellt
werden soll, vorsätzlich verletzt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren
bestraft.

So ist folgende Verleugnung ein Verstoss von der aufzuhaltenden
Strafhaft ergriffen werden, so trifft Gefängnisstrafe des §. 327 des Straf-
gesetzbuchs.

Leipzig, den 9. September 1892.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. 8.

§. 327.

Wer die Abserzung oder Aufzuchtmeinung oder Einschaf-
fer, welche von der gesetzlichen Richter über Verhängung des
Gefangen- oder Verbrechens einer aufzuhaltenden Strafe angestellt
werden soll, vorsätzlich verletzt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren
bestraft.

So ist folgende Verleugnung ein Verstoss von der aufzuhaltenden
Strafhaft ergriffen werden, so trifft Gefängnisstrafe des §. 327 des Straf-
gesetzbuchs.

Leipzig, den 9. September 1892.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. 8.